



SACHSEN-ANHALT

Leitlinie Wolf

Grundsätze zum Umgang mit Wölfen



**Handlungsempfehlungen und
Managementmaßnahmen
für Sachsen-Anhalt**

Inhalt

Einleitung	3
Rechtliche Situation, Schutzstatus	3
Bestandssituation und Perspektiven.....	5
Ziele und Grundsätze	6
Organisation und Umsetzung eines Wolfsmanagements	7
Monitoring und fachliche Begleitung.....	7
Schadensprävention	8
Schadensbegutachtung und -kompensation.....	10
Kontrolle von erhebliche Schäden verursachenden Wölfen.....	10
Wolf und Jagdausübung.....	11
Lebensraum und Habitatvernetzung.....	11
Öffentlichkeitsarbeit.....	12
Zusammenfassender Maßnahmenplan für Sachsen-Anhalt.....	13
Literatur.....	14
Anhang 1 - Potenzielle Lebensraumeignung	15
Anhang 2 - Maßnahmen zum Schutz von Nutztieren	16
Anhang 3 - Verhaltensmaßregeln zur Spurensicherung	17
Anhang 4 - Meldestrukturen und Adressen	18

Einleitung

Der Wolf (*Canis lupus*) gilt bislang in Sachsen-Anhalt noch als ausgestorben. Wiederholte Einzelnachweise während der letzten einhundert Jahre legen nahe, dass Wölfe zumindest gelegentlich nach Sachsen-Anhalt einwandern bzw. das Land durchwandern.

In Anbetracht der Wolfsansiedlungen in den benachbarten Bundesländern Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie neuerer Nachweise in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen und auch Bayern ist im Zuge der natürlichen Ausbreitung auch mit einer Wiederbesiedlung des Gebietes von Sachsen-Anhalt zu rechnen.

Auf Grund der hohen Sensibilität bei Bevölkerung und Landnutzern sowie der damit einhergehenden politisch bedeutsamen Öffentlichkeitswirkung ist eine Bereitstellung von Handlungsrichtlinien für den Umgang mit diesem Großraubtier sinnvoll und erforderlich. Die vorliegende Leitlinie für Sachsen-Anhalt stützt sich dabei auf die Erfahrungen in den Bundesländern Sachsen, Brandenburg und Niedersachsen. Gleichwohl können diese Erfahrungen und die daraus gezogenen Konsequenzen nicht deckungsgleich auf das Land Sachsen-Anhalt übertragen werden. Eine landesspezifische Ausarbeitung und Abstimmung mit betroffenen Behörden, Landnutzern, Interessenvertretern und der Bevölkerung ist erforderlich.

In Anbetracht der hohen Relevanz dieser Thematik für Öffentlichkeit und Politik und insbesondere der mit besonderer Emotionalität geführten Diskussionen sind Zuständigkeiten sowie Informationswege festzulegen. Am Anfang steht zweifellos die Klärung der gegenwärtigen Bestandssituation des Wolfes in Sachsen-Anhalt, um eine sachliche Information der Öffentlichkeit auf Grundlage gesicherter Kenntnisse zu ermöglichen.

Diese Leitlinie ist entsprechend den gemachten Erfahrungen kontinuierlich fortzuentwickeln.

Rechtliche Situation, Schutzstatus

Der Wolf unterliegt seit dem 24.4.1977 dem erstmaligen Schutz nach einem rechtlich bindenden Regelwerk. Während die Art bereits seit dem 31.8.1980 in der Bundesrepublik Deutschland als geschützt ausgewiesen wurde, galt sie in der DDR als jagdbar und war ab 1984 ganzjährig zum Abschuss freigegeben. Erst mit der Vereinigung Deutschlands kam dem Wolf der höchste Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ zuteil und wurde er gänzlich aus dem Jagdrecht, in dem ihn einige Bundesländer bis Ende 1990 auf Landesebene führten, gestrichen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002.

Die mitteleuropäischen Populationen des Wolfes unterliegen gegenwärtig nachstehenden internationalen Rechtsvorschriften:

- | | |
|--|---------------------------|
| - Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA), ² | Anhang II |
| - EG Verordnung 338/97 ³ | Anhang A |
| - FFH Richtlinie 92/43/EWG ⁴ | Anhang II; prioritäre Art |
| - FFH Richtlinie 92/43/EWG | Anhang IV |
| - Berner Konvention ⁵ | Anhang II |

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und die EG-Handelsverordnung 338/97 enthalten maßgebliche Vorschriften zum Handel mit den ihnen unterliegenden Arten. Demnach unterliegt der Wolf einem Vermarktungsverbot, von dem nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden darf.

Aus dem Status als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie folgt, dass für den Wolf besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. Da zum Zeitpunkt der NATURA 2000-Meldungen keine etablierten Ansiedlungen in Sachsen-Anhalt bekannt waren, wurde kein FFH-Gebiet für den Wolf gemeldet.

Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegt der Wolf weiterhin, unabhängig vom Vorhandensein oder Nichtvorhandenseins eines für diese Art gemeldeten Schutzgebietes, den strengen Regelungen des Artikels 12 der FFH-Richtlinie. Danach sind „...*alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung...*“, sowie „...*jede absichtliche Störung dieser Arten...*“ und „...*jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten...*“ untersagt.

Die Umsetzung in das deutsche Recht erfolgt durch das Bundesnaturschutzgesetz.

Da die Art sowohl in Anhang A der EG-Handelsverordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten als auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten ist, gilt sie als streng geschützt (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG). Weiterhin gelten die Zugriffs-, Stör- und Besitzverbote des § 42 BNatSchG. Ausnahmen von diesen Verboten sind nur im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG bzw. des § 62 BNatSchG zulässig.

² Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973.

³ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008.

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens.

⁵ Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979.

Kreuzungen zwischen wildlebenden Wölfen und Haushunden (Hybriden) unterliegen in den ersten vier Generationen dem gleichen Schutzstatus wie Wölfe⁶.

Darüber hinaus sind tierschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere die des § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)⁷, zu wahren.

Bestandssituation und Perspektiven

Die gegenwärtig von westpolnischen Populationen ausgehende Ausbreitung des Wolfes nach Deutschland ist ein natürlicher Vorgang. Etabliert hat sich der Wolf gegenwärtig in Sachsen, wo auch regelmäßig Reproduktionen stattfinden. Auch Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg können als etabliert angesehen werden.

Auf dem Gebiet Sachsen-Anhalts wurden auch im 20. Jahrhundert wiederholt einzelne Wölfe festgestellt (BUTZECK et al. 1988, STUBBE & STUBBE 1995); jüngere Hinweise, die jedoch nicht eindeutig verifiziert sind, stammen aus den Jahren 2003 bis 2008. Eine Durchwanderung Sachsen-Anhalts ist daher anzunehmen. Dauerhaft anwesende Wölfe sind in Sachsen-Anhalt bislang nicht bekannt geworden.

Die aktuelle Bestandssituation des Wolfes in Sachsen-Anhalt muss daher festgestellt und fortlaufend aktualisiert werden - hierfür kommen Abfragen von eventuellen Beobachtungen, deren Plausibilitätsprüfung und ggf. gezielte Geländekontrollen in Frage.

Die Habitatvoraussetzungen für eine dauerhafte Etablierung des Wolfes in Sachsen-Anhalt sind auf Grundlage der Erfahrungen in anderen Bundesländern durchaus als günstig einzuschätzen (HERTWECK 2006). Insofern ist im Zuge einer natürlichen, selbständigen Ausbreitung mittelfristig mit einer dauerhaften Wiederbesiedlung von Sachsen-Anhalt zu rechnen. Die nach gegenwärtiger Einschätzung für eine Wiederansiedlung am besten geeigneten Räume sind in Anhang 1 dargestellt.

Eine natürliche Wiederbesiedlung ist nach vorliegenden Erkenntnissen durch drei Phasen gekennzeichnet:

1. Einwanderung einzelner männlicher Tiere, die große Distanzen zurücklegen können; Konzentration auf geeignete Nahrungsräume und Verkleinerung des Aktionsraumes.

⁶ Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht vom 29. Mai 2006; beschlossen von der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), genehmigt durch Umweltministerkonferenz am 4. Juni 2007.

⁷ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007.

2. Bei Nachfolge weiblicher Tiere beginnende Paarbildung und Reproduktion in nahrungsreichen, störungsarmen Lebensräumen (großräumige Heiden und Wälder, z. B. auf ehemaligen Truppenübungsplätzen).
3. Regelmäßige Reproduktion mit einem merklichen Populationszuwachs und der Erweiterung des Besiedlungsgebietes.

Ziele und Grundsätze

Der Wolf ist aus naturhistorischer Sicht eine heimische, nach internationalen und nationalen Rechtsvorschriften geschützte Tierart, dessen Vorkommen in Deutschland eine wichtige Funktion im Verbund einer europäischen Metapopulation des Wolfes besitzen. Ziel des Wolfsschutzes in Sachsen-Anhalt ist die Mitwirkung an einem europaweiten und länderübergreifenden Management.

Bei einer grundsätzlichen Unterstützung der Wiederbesiedlung sind in Sachsen-Anhalt die im Folgenden genannten Grundsätze für ein Management des Wolfes durchzusetzen. Diese Grundsätze zielen auf eine Minimierung von Konflikten mit Wölfen und dadurch auf eine Erhöhung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit ab:

1. Die auf natürliche Weise stattfindende Wiederbesiedlung wird ermöglicht; es erfolgt jedoch keine aktive Ansiedlung von Wölfen in Sachsen-Anhalt.
2. Präventive Maßnahmen zum Schutz von Nutztieren werden von staatlicher Seite unterstützt. Die Unterstützung ersetzt jedoch keine eigenverantwortliche Vorsorge durch die Tierhalter.
3. Für nachweislich von Wölfen an Nutztieren verursachte Schäden soll im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel eine Regelung zum finanziellen Ausgleich getroffen werden.
4. Wölfe, die übermäßig Schäden verursachen oder die öffentliche Sicherheit gefährden („Problemwölfe“), werden durch geeignete Schritte kontrolliert oder entfernt.
5. Ein Mitwirken von Interessensverbänden an Entscheidungen zum Management des Wolfes wird gewährleistet.
6. Der natürliche Wiederansiedlungsprozess ist durch ein geeignetes Wolfsmanagement zu begleiten. Forschung und Monitoring bilden hierfür eine wesentliche Grundlage.
7. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird der Kenntnisstand über und die unvoreingenommene Einstellung zum Wolf gefördert.

Organisation und Umsetzung eines Wolfsmanagements

Ein Wolfsmanagement erfordert eine detaillierte und aktuelle Information von Öffentlichkeit und Landnutzern. Zuständigkeiten, Informationsketten und weitere geeignete Schritte sind bereits im Vorfeld einer Ansiedlung von Wölfen abzustimmen. Neben behördeninternen Festlegungen sind hierfür Abstimmungen mit entsprechenden Interessenverbänden (vor allem Naturschutzverbänden, der Landesjägerschaft und den Nutztier-Zuchtverbänden) erforderlich. Ein Informations- und Meldernetz ist zu errichten.

Die aus der Anwesenheit von Wölfen erwachsenden Aufgaben sind in geeigneter Form wahrzunehmen. Aus diesem Grund wird die Einrichtung einer landesweiten Referenzstelle Wolfsschutz innerhalb der Schutzgebietsverwaltung von Sachsen-Anhalt geschaffen. Die Referenzstelle arbeitet eng mit der Fachbehörde für Naturschutz zusammen. Nachstehende Aufgabenfelder des Wolfsmanagements sind dabei abzudecken:

- Erfassung und Vor-Ort-Überprüfung von Meldungen jeglicher Art
- Begleitung von Maßnahmen der Schadensprävention
- Schadensbegutachtung in Zusammenarbeit mit den Veterinärämtern und Naturschutzbehörden der Landkreise und -kompensation
- Öffentlichkeitsarbeit sowie beratende Unterstützung insbesondere von Tierhaltern
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit den auf ehrenamtlicher Basis arbeitenden Mitarbeitern des lokalen/regionalen Netzes von Ansprechpartnern der Vereine, Verbände und Gruppen.

Monitoring und fachliche Begleitung

Die konzeptionelle fachliche Begleitung und die Koordinierung des Monitorings ist originäre Aufgabe der Fachbehörde für Naturschutz. Die Voraussetzungen zur Umsetzung des Monitorings werden geschaffen. Die Fachbehörde für Naturschutz realisiert die landesweite Datenerfassung, deren Auswertung sowie die Bewertung der Bestandssituation. Sie leistet die erforderliche FFH-Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission.

Im Weiteren wird der Aufbau eines Netzes von lokalen/regionalen in der Landesfläche präsenten Ansprechpartnern für Behörden, Landnutzer und Bevölkerung angestrebt. Das Netz dieser Ansprechpartner sollte sich insbesondere aus Behördenmitarbeitern, Forstbediensteten, Revierinhabern und Verbandsmitgliedern (z.B. der Naturschutzverbände) zusammensetzen. Der vorgesehene Personenkreis muss in der Ansprache und der Identifizierung von Wölfen bzw. deren Spuren qualifiziert sowie mit wichtigen Aspekten der Biologie und des

Schutzes von Wölfen vertraut sein. Als Hauptaufgabe ist die Aufnahme, erste Prüfung und Weiterleitung von Meldungen an die Referenzstelle zu sehen.

Sofern sich nur wenige Wölfe in Sachsen-Anhalt aufhalten, ist ein einfaches Monitoring ausreichend. Dabei genügt es, Beobachtungen durch ein dichtes Netz von Jägern, Förstern und im Naturschutz engagierter Personen zu erfassen, zu überprüfen und in einem Informationsnetzwerk regelmäßig auszutauschen. Ein systematisches Populationsmonitoring ist erforderlich, wenn die Zahl der Wölfe in Sachsen-Anhalt so angewachsen ist, dass ein deutlicher Kenntnisstand über einzelne Individuen bzw. Rudel durch das Informationsnetzwerk nicht mehr möglich ist. Ein umfassendes Monitoring muss dann Aussagen ermöglichen zu:

- Größe des Gesamtbestandes und einzelner Rudel
- Reproduktionsgeschehen
- Raumnutzung, Wanderbewegungen
- Beutetierspektrum, Auswirkungen auf jagdbares Wild
- Todesursachenermittlung.

Über das landesinterne Informationsnetz hinaus ist ein fachlicher Austausch mit den benachbarten Bundesländern notwendig, um Ländergrenzen übergreifende Probleme zu erörtern und über den aktuellen Kenntnisstand zu informieren. Hierzu sind bei Bedarf regelmäßige Treffen zwischen der Fachbehörde für Naturschutz, der Referenzstelle Wolfsschutz und den Naturschutzbehörden, ggf. unter Hinzuziehung von Experten und Behörden der Nachbarländer, vorgesehen.

Schadensprävention

Eine Ansiedlung von Wölfen in der Kulturlandschaft des Landes Sachsen-Anhalt geht mit Problemen und Konflikten einher. Sie lässt sich einzelnen Phasen zuordnen, die jeweils einer spezifischen Lösung bedürfen:

1. Einzelne Wölfe leben unbemerkt in der Kulturlandschaft, der Nahrungsbedarf wird vom vorhandenen Wildtierbestand gedeckt; Einflüsse darauf sind noch nicht erkennbar. Übergriffe auf Nutztiere erfolgen, soweit diese nicht ausreichend geschützt sind. Dieser Schutz ist regelmäßig dann nicht ausreichend, wenn Ansiedlungen noch unbekannt sind.
2. Die dauerhafte Ansiedlung ist belegt bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen; von einer beginnenden Reproduktion kann ausgegangen werden. Nutztierhalter sollten sich durch Schutzmaßnahmen auf diese Situation eingestellt haben. Einflüsse auf Schalenwild führen zur Veränderung des Bestandes bzw. der Bestandsstruktur.

3. Die anhaltende Reproduktion in den vorhandenen Ansiedlungen führt zum Abwandern geschlechtsreifer Tiere sowie zur Neugründung weiterer Ansiedlungen in geeigneten Lebensräumen. Angepasste Schutzmaßnahmen in der Nutztierhaltung werden weiträumig erforderlich. Die anfängliche Akzeptanz in der Bevölkerung wird sich voraussichtlich verringern.

Bei den Wolfsansiedlungen handelt es sich um einen natürlichen Vorgang. Insofern ist auch eine besondere Eigenverantwortung bei der Prävention gefordert. Im Speziellen kann eine flankierende Unterstützung durch staatliche Maßnahmen erfolgen.

Durch Wölfe verursachte Schäden haben wirtschaftliche Auswirkungen, die zu einer Ablehnung des Wolfes führen. Da sich Wölfe bei erfolgreicher Jagd auf Nutztiere spezialisieren können, ziehen erste Schäden oft weitere Schäden nach sich. Somit hat Schadensvorbeugung Vorrang vor Schadenskompensation. Maßnahmen zur Schadensvorbeugung vermindern darüber hinaus mit anderen Tieren (z. B. freilaufende Hunde) auftretende Probleme. Grundlegende Erfordernisse definiert Anhang 2.

Art und Umfang der Schadensvorbeugung ist an den Umfang der Wolfspräsenz anzupassen. Dabei sind in Gegenden mit steter Wolfsansiedlung wesentlich höhere Standards der Prävention erforderlich. Als Voraussetzung ist hier die Kenntnis des Vorhandenseins von Wölfen und das Kommunizieren innerhalb betroffener Interessenvertreter anzusehen.

Als Methoden zur Prävention bei der Hutehaltung sind u. a. geeignet:

- Verwendung geeigneter Elektrozäune (Euronetze) bei der Koppelhaltung von Nutztieren wie Schafen, Ziegen und (Jung-)Rindern mit max. 20 cm Bodenabstand und Netzweite. Die Spannung sollte oberhalb 3.000 Volt⁸ liegen. Eine geschlossene Koppelung ist erforderlich (z. B. durch vollständige Auskopplung von Gewässern).
- In nachweislichen Siedlungsgebieten des Wolfes sind weitere Sicherungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder in einer Höhe von ca. 140 cm) erforderlich.
- Einsatz von großen Hütehundrassen bei der Wanderschäferi (Herdenschutzhunde).
- Hobbyschaf- und -ziegenhaltern wird eine nächtliche Stallhaltung empfohlen.

Über ein allgemein geltendes Maß der Haltungsvorsorge und Eigenverantwortung hinausgehende präventive Maßnahmen sollen finanziell unterstützt und gefördert werden. Das Land schafft dazu die Voraussetzungen. Dabei ist die Differenz zwischen obligater Sicherung und Wolfsschutz als maßgeblicher Wert zu Grunde zu legen.

⁸ International werden 4.500 Volt empfohlen, um Großraubtiere abzuhalten.

Schadensbegutachtung und -kompensation

Direkte Schäden entstehen, wenn Nutztiere getötet werden. Zwar besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung; um rechtskonformes Handeln zu wahren und die Akzeptanz gegenüber Großraubtieren zu erhöhen, hat die Mehrzahl der EU-Länder dennoch Regelungen zur Kompensation mit staatlichen Finanzmitteln eingeführt (REINHARDT & KLUTH 2006).

Indirekte Schäden entstehen durch Einwirken von Wölfen, ohne dass Tiere dabei direkt gerissen werden, z.B. bei Panik von Viehherden durch Anwesenheit von Wölfen. Allgemein sollten derartige Fälle durch Tierhalter versicherungstechnisch geregelt werden.

In Sachsen-Anhalt ist eine Kompensation direkter Schäden nach Herstellung der rechtlichen und haushaltstechnischen Voraussetzungen vorgesehen. Eine Kompensationszahlung kann nicht geleistet werden, wenn trotz Kenntnis der Anwesenheit von Wölfen keine zumutbare Prävention erfolgte oder Vorbeugemaßnahmen abgelehnt wurden. Verluste von Haustieren (Nichtnutztiere) sind in der Regel von der Schadenskompensation ausgeschlossen.

Die Anerkennung der Schäden durch einen qualifizierten Gutachter ist für eine Schadenskompensation erforderlich. Eine zeitnahe Information zuständiger Stellen ist dabei sowohl für eine eindeutige Ansprache als auch für eine mögliche Schadenskompensation unabdingbar. Verhaltensmaßregeln zur Spurensicherung enthält Anhang 3.

Die Begutachtung aufgetretener Nutztierschäden erfolgt in enger und intensiver Zusammenarbeit zwischen den örtlich zuständigen Naturschutzbehörden und Veterinärämtern der Landkreise (ggf. unter Beteiligung der unteren Jagdbehörde) sowie der Referenzstelle Wolfsschutz. Diese sind auch für das Entgegennehmen diesbezüglicher Meldungen zuständig. Ausgewählte Ansprechpartner im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bereiche mit besonderer Lebensraumeignung sind in Anhang 4 enthalten.

Im Falle von Ereignissen außerhalb der Behördendienstzeiten ist das in den Landkreisen vorhandenen System zur Meldung von Gefahrensituationen (Rettungsleitstelle) zu nutzen. Durch die Rettungsleitstelle werden die jeweils im Bereitschafts- oder Notdienst stehenden Verantwortlichen informiert.

Kontrolle von erhebliche Schäden verursachenden Wölfen

Ziel eines Wolfsmanagements ist eine Population, deren Einzelindividuen wenig unerwünschte Verhaltensweisen zeigen. So genannte „Problemwölfe“ erfordern zusätzlich geeignete Maßnahmen. Diese sollen vorrangig eine Änderung des Verhaltens erzielen. In der Re-

gel sind alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor ein auffälliges Tier aus der freien Wildbahn entfernt wird. In einem derartigen Fall ist entweder der Fang und die Unterbringung in einem Gehege oder ein Abschuss möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige obere Naturschutzbehörde⁹ in Abstimmung mit der Referenzstelle Wolfsschutz.

Bei Verdacht auf Tollwut und ggf. anderen erkennbaren Krankheiten greifen spezielle Vorschriften des Tierschutzes bzw. der Seuchenhygiene¹⁰ oder der Gefahrenabwehr.

Wolf und Jagdausübung

Aus den bisherigen Erfahrungen im Bundesland Sachsen ist davon auszugehen, dass im Falle einer permanenten Wolfsansiedlung nicht nur ein Konfliktpotenzial bezüglich der Interessenlage Wolf-Nutztierhaltung entstehen wird, sondern dieses mit hoher Wahrscheinlichkeit auch hinsichtlich der Interessenlage Wolf-Jagdausübung zu verzeichnen sein wird.

Jagdbares (Schalen-)Wild ist prinzipiell herrenlos. Jedoch findet der Wildbestand bei der zu den Eigentumsrechten zählenden Jagdausübung über die Höhe zu entrichtender Jagdpacht seinen Niederschlag. Daraus entwickelte sich gelegentlich eine Erwartungshaltung, die zu einer nicht unwesentlichen Abneigung gegenüber Großraubtieren führt¹¹.

Dieses Konfliktpotenzial ist durch eine intensive Informationsarbeit und Wissensvermittlung zu verringern. Dabei sind die Auswirkungen auf Schalenwildbestände unter wildökologischen Aspekten darzustellen. Der unstrittig bestehende Einfluss von Wölfen auf die Struktur und die Dichte der Schalenwildbestände ist angesichts anhaltender Forderungen zur Vermeidung von Wald- und Feldschäden durch Schalenwild zu diskutieren. Die bestehenden Präferenzen führen mithin nicht zu einem unlösbaren Interessenkonflikt und sollten daher durch Aufklärung und Überzeugungsarbeit minimiert werden.

Prinzipiell ist darauf hinzuwirken, dass in Sachsen Wolfsschutz eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie den Naturschutz- und Jagdverbänden verwirklicht wird.

⁹ Zuständigkeiten im Bereich des Artenschutzes, RdErl. des MLU vom 17.5.2006, MBl. LSA Nr. 24 S. 444.

¹⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Verletzung wildlebender Wölfe nicht § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (Vermeidung von Schmerzen oder Leiden schwerkranken Wildes) anwendbar ist und bestehende Artenschutzvorschriften nicht außer Kraft gesetzt sind.

¹¹ Gärtner, S. & M. Hauptmann (2005): Das sächsische Wolfsvorkommen im Spiegel der Jägerschaft vor Ort - Ergebnisse einer anonymen Umfrage. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung 30: S. 223-230.

Lebensraum und Habitatvernetzung

Auf Grund der Aufnahme des Wolfes in Anhang II der FFH-Richtlinie sind bei dessen Ansiedlung geeignete Schutzgebiete auszuweisen, die den ökologischen Erfordernissen entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen festzulegen sowie die Bestimmungen des Artikel 12 der FFH-Richtlinie zum Schutz der Art durchzusetzen.

In diesem Sinne sind bei einer dauerhaften Wiederetablierung von Wölfen großräumige, störungsarme Lebensräume zu sichern und untereinander durch Wanderkorridore zu vernetzen. Ein Teil der für den Wolf geeigneten Habitate befindet sich in den z. T. ausgedehnten Schutzgebieten des Landes. Die Bedingungen in diesen Bereichen sind hinsichtlich der Ansprüche des Wolfes zu analysieren. Darauf aufbauend ist ein Konzept zum Abbau bestehender Defizite zu erarbeiten.

Wie für andere großräumig agierende Arten auch ist gerade für den Wolf die Gewährleistung von Wanderkorridoren ein wichtiger Aspekt der Habitatvernetzung. Dieses sollte insbesondere bei der Verkehrswegeplanung sowie bei der Umsetzung des ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt Berücksichtigung finden.

Öffentlichkeitsarbeit

Es ist von einem sehr hohen Interesse der Öffentlichkeit sowie der Interessenverbände auszugehen, wobei Diskussionen vielfach mit besonderer Emotionalität geführt werden. Die Akzeptanz des Wolfes erfordert daher sachliche Aufklärung und umfassende Information. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Vermittlung nachstehender Schwerpunkte zu legen:

- Rechtlicher Schutzstatus und internationale Verpflichtungen
- Maßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt zum Schutz des Wolfes
- Umgang mit Wölfen, Verhaltensweisen in von Wölfen besiedelten Gebieten sowie bei Kontakt mit Wölfen
- Grundsätze und Maßnahmen des Wolfsmanagements
- Zuständigkeiten, Ansprechpartner, Informationsketten

Sowohl die betroffenen Behörden als auch die Referenzstelle und die Fachbehörde für Naturschutz stellen ihre Öffentlichkeitsarbeit in den Dienst des Konfliktmanagements und informieren sachlich über die auftretenden Probleme und Lösungsmöglichkeiten. Eine Unterstützung der konstruktiven Mitarbeit von Interessenvertretern und Verbänden ist anzustreben.

Zusammenfassender Maßnahmenplan für Sachsen-Anhalt

Die aufzubauenden Strukturen und die zu ergreifenden Maßnahmen sind insbesondere von der Wiederbesiedlung Sachsen-Anhalts durch den Wolf abhängig. In Vorbereitung der Etablierung von Wölfen in Sachsen-Anhalt sind folgende Schritte notwendig:

- Abstimmung über Grundsätze des Wolfsmanagements und Ziele des Landes Sachsen-Anhalt unter Einbeziehung von Interessensverbänden
- Festlegung der Zuständigkeiten, Informationswege und Aufgaben der Behörden bei Meldung von Wölfen (insbesondere verhaltensauffälligen Wölfen, Totfunden und Abschüssen von Wölfen), Schadensfällen, Gefährdungen von Menschen und Nutztieren, ggf. Schulung von Mitarbeitern
- Klärung juristischer und haushaltstechnischer Fragen in Bezug auf Finanzierung von Präventionsmaßnahmen und Kompensation
- Konzeptionelle Vorbereitung des Wolfsmanagements und Organisation des Monitoring durch die Fachbehörde für Naturschutz
- Einrichtung einer Referenzstelle Wolfsschutz
- Aufbau eines Netzes von lokalen/regionalen, in der Landesfläche präsenten Ansprechpartnern für den Wolfsschutz
- Öffentlichkeitsarbeit, Information und Schulung von Nutztierhaltern (insbesondere Schafzüchter), sowie Schulung und Qualifikation geeigneter Mitarbeiter zur fachlichen Begleitung von Maßnahmen und Begutachtung von Schadensfällen
- Vorbereitung, Abstimmung und Durchführung präventiver Maßnahmen

Sobald Wölfe in Sachsen-Anhalt dauerhaft etabliert sind, werden zusätzlich notwendig:

- Optimierung und Ausbau präventiver Maßnahmen zum Schutz von Nutztieren
- Bereitstellung von Finanzmitteln zur Unterstützung der Prävention und zur Kompensation entstandener Schäden
- Intensivierung des systematischen Monitorings; je nach Umfang der Wolfspopulation muss über die Form des Monitorings (Datensammlung oder gezieltes, detailliertes Monitoring) entschieden werden
- Aufbau von Kontakten zu Zoologischen Gärten und Tiergehegen zwecks eventueller Aufnahme von Wölfen (verletzte Tiere, „Problemwölfe“)

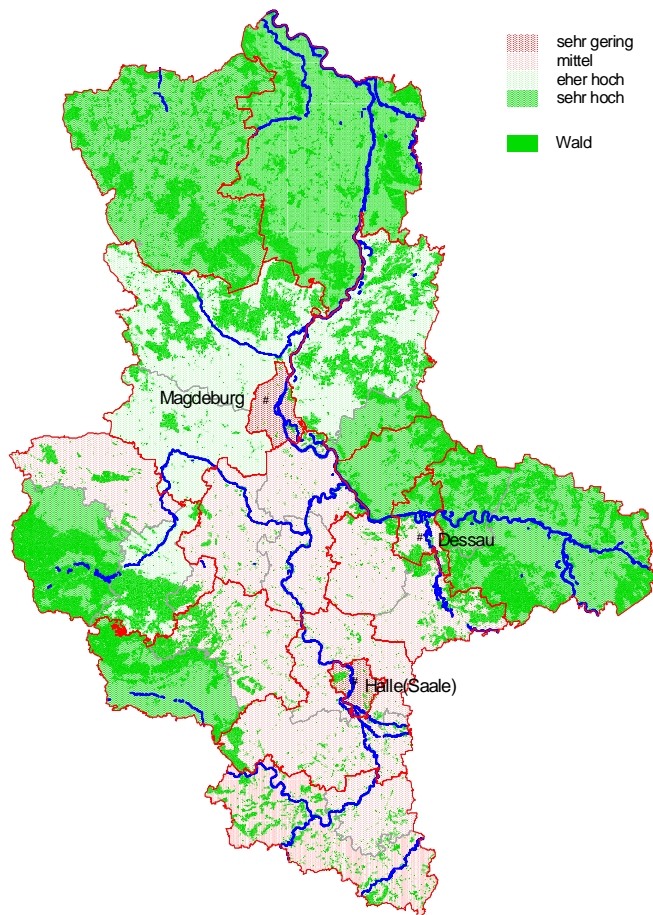
Literatur

- BUTZECK, S.; STUBBE, M. & R. PIECHOCKI (1988): Beiträge zur Geschichte der Säugetierfauna der DDR. Teil 3. - Hercynia N.F. 25: 278-317.
- HERTWECK, K. (2006): GIS-Analysen zur Einwanderung der Wölfe: Habitat- und bundesweite Konfliktpotentialanalyse im Rahmen des F+E-Vorhabens „Fachkonzept für ein Wolfsmanagement in Deutschland“. Abschlussbericht - Staatliches Museum für Naturkunde Görlitz. 69 S.
- KLUTH, G. & I. REINHARDT (2005): Mit Wölfen leben - Information für Jäger, Förster und Tierhalter. - Kontaktbüro Wolfsregion Lausitz, 62 S.
- LINELL J., V. SALVATORI & L. BOITANI (2008): Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative für Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2).
- REINHARDT, I. & G. KLUTH (2006): Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland. - BfN-Skripten 201, 180 S.
- STUBBE, M. & A. STUBBE (1995): Säugetierarten und deren feldökologische Erforschung im östlichen Deutschland. - Methoden feldökol. Säugetierforsch. 1: 407-454.
- POTT-DÖRFER, B. (2008): Leitlinien für den Schutz von Wölfen in Niedersachsen (Entwurf, Stand Januar 2008) - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- PROMBERGER, CHR. & D. HOFER (1994): Ein Managementplan für Wölfe in Brandenburg. - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) des Landes Brandenburg (www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/wmp_3.pdf)
- GRUSCHWITZ, M.: Wolfsmanagement im Freistaat Sachsen.
www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/wolf_gruschwitz.pdf

Anhang 1

- Potenzielle Lebensraumeignung

Unter Berücksichtigung von Landschaftsstruktur, Nahrungsangebot und historischer Wolfsnachweise lassen sich Bereiche definieren, in denen eine Ansiedlung von Wölfen mit höherer Wahrscheinlichkeit erfolgen kann. Derartige Überlegungen sind allerdings mit einer hohen Unschärfe verbunden. Auch tragen sie nicht der hohen Mobilität von Wölfen Rechnung. Dennoch sind diese Anhaltspunkte für den präventiven Schutz von Nutztieren relevant. Nachstehende Abbildung weist insofern die Gebiete aus, in denen mit einer bevorzugten Ansiedlung zu rechnen ist. Eine umfassende Schadensprävention ist hier auch bei nicht sicher bestätigten Hinweisen angeraten.



Copyright:
©Geodienst MLU LSA (www.mtu.sachsen-anhalt.de)
ATKIS Stand 03/2008 ©LVerGeo LSA (www.lverrgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008

Der Abbildung liegt die Bewertung der Landkreise Sachsen-Anhalts vor der Kreisreform 2007 hinsichtlich ihrer Ähnlichkeit mit der Biotopausstattung in den Lausitzer Wolfsgebieten zugrunde (HERTWECK 2006). Sie berücksichtigt nicht die innerhalb der Landkreise differenzierte Biotopausstattung.

Nach derzeitiger Kenntnis weisen auch stärker bewaldete Teile des Landkreises Jerichower Land sowie des Bördekreises (insbesondere oberhalb des Mittellandkanals) eine hohe Lebensraumeignung auf.

Potenziell geeignet erscheint auch der Ziegelrodaer Forst (Landkreis Mansfeld-Südharz, Saalkreis). Die von HERTWECK angegebene sehr hohe Eignung von Teilen des Harzes dürfte hingegen zu relativieren sein.

Anhang 2

- Maßnahmen zum Schutz von Nutztieren

Der Schutz der Nutztiere vor Wölfen erfordert das Ergreifen von Schutzmaßnahmen. Diese sind in Abhängigkeit vom örtlichen und zeitlichen Wolfsvorkommen durchzuführen. Im Falle eines aufgetretenen Schadens können diese Präventionsmaßnahmen einen möglichen Schadensausgleich maßgeblich beeinflussen.

- Wölfe sind herrenlose, wildlebende Tiere, für deren Einfluss auf Nutztiere keine staatliche Verantwortlichkeit als Pflichtaufgabe herzuleiten ist, sondern lediglich im Rahmen bestehender materieller und finanzieller Möglichkeiten eine Unterstützung gewährt werden kann. Der Schutz von in menschlicher Obhut gehaltener Nutztiere erfordert deshalb ein eigenverantwortliches und konstruktives Handeln.
- Verdachtsmomente, die auf das Vorhandensein von Wölfen deuten (z. B. Risse, Sichtbeobachtungen oder Exkremete mit deutlichen Haar- oder Knochenanteil), sind zeitnah den zuständigen Stellen mitzuteilen. Diese sind in Anhang 4 benannt.
- Im Falle vorliegender Verdachtsmomente oder bei Kenntnis des Vorkommens von Wölfen ist ein bestmöglicher Schutz der Nutztiere zu realisieren. Dieser kann z. B. ein Elektrozaun (Eurozaun) sein, bei dem Maschenweite und Bodenabstand 20 cm nicht überschreiten sollen. Auf ausreichende Spannungsversorgung (mind. 3.000 V) ist zu achten.

Der Herdenschutz ist vordringlich bei der Schaf- und Ziegenhaltung, aber auch bei der Haltung von Kälbern oder Fohlen anzuwenden.

- Bei unmittelbarer Nähe zu bestehenden Wolfsansiedlungen sind bestehende Zäunungen durch weitere Schutzmaßnahmen zu ergänzen. So z. B. durch Flatterbänder in einer Höhe von ca. 140 cm.
- Der mögliche Einsatz von Herdenschutzhunden ist zu prüfen und anzuwenden.
- Bei in der Regel standortfesten Wildgehegen ist die Umzäunung regelmäßig sowohl auf Festigkeit als auch auf Untergraben zu prüfen. Als optimal ist ein ausreichendes Einlassen in den Boden zur Vermeidung des Untergrabens zu sehen.
- Tiere von Hobbytierhaltern sind nächtens in Stallungen oder ähnlich sichere Örtlichkeiten unterzubringen.

Anhang 3

- Verhaltensmaßregeln zur Spurensicherung

Eine Unterscheidung vorgefundener Hinweise und Spuren zwischen Wolf und Hund kann nur von fachkundiger Stelle mit der hinreichenden Sicherheit vorgenommen werden. Dieses gilt auch im Falle von Rissfunden. Eine Forderung besteht insofern darin, diese Hinweise und Spuren zu sichern und sie einer Begutachtung zugänglich zu machen. Daher ist es erforderlich,

- die Information unverzüglich den in Anlage 4 benannten Stellen bzw. anderen örtlich zuständigen Naturschutzbehörden oder Schutzgebietsverwaltungen mitzuteilen,
- vorgefundene Spuren und Fährten entweder gegen Zerstörung zu sichern und /oder diese auf fotografischem Wege (üblicherweise mittels Digitaltechnik) zu dokumentieren. Auf entsprechende Größenvergleiche ist zu achten.
- Exkremete (die vielfach einen hohen Anteil an Knochen oder Fell enthalten), Haare oder dergleichen sind zu sichern und einer Untersuchung zugänglich zu machen bzw. es ist die Naturschutzbehörde oder die Referenzstelle Wolfsschutz zwecks Sicherung zu informieren.
- Rissfunde sind möglichst an Ort und Stelle zu belassen. Eine umgehende Information zuständiger Stellen ist erforderlich. Ggf. sind Details entsprechend fotografisch zu dokumentieren.

Anhang 4

- Meldestrukturen und Adressen

Bestimmte Sachverhalte, in schwerwiegenden Fällen Schadereignisse, erfordern eine unverzügliche Mitteilung und Information behördlicher Instanzen. Während der Behördenzeit sind Ansprechpartner:

- Naturschutz-, Veterinär- sowie ggf. auch Jagdbehörden der Landkreise
- Referenzstelle Wolfsschutz
- Landesamt für Umweltschutz Halle, Fachbereich 4 - Naturschutz
(für Hinweise, Beobachtungen, Spuren, Informationen ohne Schadereignis)

Außerhalb der Behördenzeiten sind in dringenden Fällen (z. B. bei Schadensereignisse) Meldungen über die jeweiligen örtlich zuständigen Rettungsleitstellen abzugeben (ggf. über Notruf 112). Diese verständigen entsprechend den veterinärmedizinischen Bereitschafts- oder Notdienst, der weitere Schritte zur Information der Naturschutzbehörden bzw. der Referenzstelle Wolfsschutz einleitet.

Adressen und Telefonnummern der zuständigen Behörden:

Zurzeit sind nur die Landkreise / kreisfreien Städte einbezogen, die eine besondere Lebensraumeignung für den Wolf (Anhang 1) aufweisen.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Am Flugplatz 1, 06366 Köthen	Tel. 03496-60-0
Dezernat II, Naturschutzamt	Tel. 03923-70-2201
Dezernat III, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	Tel. 03923-70-2551
Rettungsleitstelle	Tel. 03493-513 150

Bördekreis

Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben	Tel. 03904-7240-0
Amt für Umweltschutz	Tel. 03904-7240-4341
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	Tel. 03904-7240-4317
Integrierte Leitstelle, Haldensleben, Kronesruhe 8	Tel. 03904-42315

Landkreis Jerichower Land

Bahnhofstraße 9, 39288 Burg	Tel. 03921-949-0
FB 7 - Umweltamt und Landwirtschaft	Tel. 03933-949-7304 / 7395
FB 8 - Gesundheits- u. Verbraucherschutz, Veterinäramt	Tel. 03933-949-3900
Rettungsleitstelle	Tel. 03921-72650 o. Tel. 03933-949-3850 / 51

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel Tel. 03901-840-0
Umweltamt, Naturschutzbehörde Tel. 03901-840-476
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Tel. 03901-840-417
Rettungsleitstelle Tel. 03909-480 50

Landkreis Stendal

Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal Tel. 03931 / 60 6
Umweltamt, Naturschutzbehörde Tel. 03931 / 607 271 o. 258
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Tel. 03931 / 607 750
Rettungsleitstelle Tel. 03931 / 607 950

Landkreis Wittenberg

Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 / 479-0
Umweltamt, Naturschutzbehörde Tel. 03491 / 479 841
Veterinärwesen, Sachgebiet Tiergesundheit, Tierschutz Tel. 03491 / 479 312
Rettungsleitstelle Tel. 03491 / 479 211

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau Tel. 0340 / 204 0
Amt für Umwelt und Naturschutz Tel. 0340 / 204 2083
Gesundheitsamt / Veterinärwesen und Verbraucherschutz Tel. 0340 / 204 1135
Rettungsleitstelle Tel. 0340 / 204 1376

Biosphärenreservat Mittlelbe

Kapenmühle Postfach 13 82, 06886 Dessau Tel. 034904 / 421 0
Außenstelle Arneburg, Breite Straße 15, 39596 Arneburg Tel. 039321 / 518 32

Landesamt für Umweltschutz Halle

Reideburger Straße 47, 06116 Halle / Saale Tel. 0345 / 5704 0
Fachbereich Naturschutz Tel. 0345 / 5704 600
Fachgebiet Tierartenschutz und Staatliche Vogelschutzwarte Tel. 0345 / 5704 670

Landesverwaltungsamt Halle

Postfach 20 02 56, 06003 Halle /Saale Tel. 0345 / 514 0
Referat Naturschutz, Landschaftspflege Tel. 0345 / 514 2600 o. 2496